



Verein

- Begriff
 - Körperschaft mit grundsätzlich ideellem Zweck und eigener Rechtspersönlichkeit
- verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben (BV 23, EMRK 11)
 - positive Vereinigungsfreiheit
 - negative Vereinigungsfreiheit



Verein

- Zweck
 - ideeller Zweck
 - Kriterium für wirtschaftlichen Zweck: konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil für die Mitglieder aus der Tätigkeit des Vereins
 - Gewerbebetrieb «für» den Zweck
 - wirtschaftlicher Zweck ohne direkte wirtschaftliche Betätigung (BGE 90 II 333)
- widerrechtlicher oder unsittlicher Zweck
 - anfänglich: Verein erlangt keine Rechtspersönlichkeit (ZGB 52 III)
 - nachträglich: gerichtliche Auflösung (ZGB 78)



Verein

Fall 55: Nach dem Erlass eines Rauchverbots für Gaststätten gründen Gastronomen den Verein «Fümoar». Sie betreiben ihre Gaststätten, in denen sie das Rauchen gestatten, nun als Vereinslokale, zu denen nur Mitglieder Zutritt haben. Bald hat der Verein über 100'000 Mitglieder.

(vgl. BGE 139 I 242)



Verein

- Gründung
 - Grundsatz der Errichtungsfreiheit
 - Gründungsakt: Annahme der schriftlichen Statuten durch Gründerversammlung
 - mindestens zwei Mitglieder
 - Name und Sitz
 - Handelsregistereintrag
 - i.d.R freiwillig
 - Eintragungspflicht (ZGB 61 II)
- Normenhierarchie (ZGB 63)



Verein

- Organe
 - Vereinsversammlung (ggf. Delegiertenversammlung) (Legislative)
 - Willensbildungsorgan
 - generelle Kompetenzvermutung
 - unentziehbare Kompetenzen
 - Vereinsvorstand (Exekutive)
 - ggf. Revisionsstelle (ZGB 69b)
 - ggf. weitere Organe
- Vorgehen bei Organisationsmängeln (ZGB 69c)
- GwG-Revision (noch nicht in Kraft): Mitgliederverzeichnis (ZGB 61a)



Vereinsbeschluss

- Zuständigkeit: Vereinsversammlung (ZGB 66 I)
- Einberufung durch den Vorstand (ZGB 64 II)
 - nach statutarischer Vorschrift (ZGB 64 III Alt. 1)
 - auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder (ZGB 64 III Alt. 2)
- bei nicht gehöriger Einberufung: Nichtigkeit der Beschlüsse
 - Ausnahme: Universalversammlung (alle Mitglieder trotz des Mangels anwesend oder vertreten)
- Alternative: schriftliche Votierung (ZGB 66 II)
- Urabstimmung (schriftlicher Mehrheitsbeschluss): grundsätzlich nur auf statutarischer Grundlage



Vereinsbeschluss

- Sonderregelungen gem. Art. 27 Covid-19-VO 3

-  **4. Kapitel: Versammlungen von Gesellschaften**

-  **Art. 27**

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

² Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.⁸⁷

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 2021, in Kraft seit 28. Okt. 2021 ([AS 2021 634](#)).



Vereinsbeschluss

- mangels statutarischer Vorschrift kein Anwesenheitsquorum
- Beschlussquorum: einfaches Mehr (dispositiv) (ZGB 67 II)
- Grundsatz: Vertretungsfeindlichkeit des Stimmrechts
 - Ausnahmen auf statutarischer Grundlage und auf Grundlage der Vereinsübung möglich
- Beschlussfassung ohne gehörige Traktandierung: nur bei statutarischer Grundlage (ZGB 67 III)



Handeln im Verein

Fall 56: Für den F-Fussballverein stellt sich die Frage, ob er dem bei ihm angestellten Platzwart P kündigen soll. P hat nämlich mehrfach während Spielen des Vereins Diebstähle aus Autos von Zuschauern begangen.

- a) Wie wird darüber entschieden, ob P gekündigt werden soll?
- b) Wer spricht für den Verein die Kündigung aus?
- c) Haftet der Verein den durch die Diebstähle geschädigten Zuschauern?
- d) Einige Mitglieder sind der Meinung, dass die Zuständigkeit des Vorstands in Personalangelegenheiten für die Zukunft ein für alle Mal klar geregelt werden sollte – wie geht das?



Mitgliedschaft im Verein

- höchstpersönlicher Charakter der Mitgliedschaft (ZGB 70 III)
- Erwerb der Mitgliedschaft
 - Mitwirkung an Gründung
 - Beitritt (ZGB 70 I)
 - Grundsatz: Partnerwahlfreiheit (beidseitig)
 - Aufnahmepflicht bei Monopolvereinen, wenn sonst unzumutbare Einschränkung in der wirtschaftlichen Persönlichkeit



Mitgliedschaft im Verein

Fall 57: Der Geselligkeitsverein «Zum braven Kaufmann» nimmt nach seinen Statuten nur männliche Kaufleute aus Zürich auf, die bereit sind, den Vereinszwecken (Geselligkeit, Wohltätigkeit, Networking) zu dienen. X möchte beitreten, wird aber abgelehnt,

a) obwohl er die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;

b) weil sie aufgrund ihres Geschlechts die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt.

(vgl. auch BGE 140 I 201)



Pflichten der Vereinsmitglieder

- persönliche Pflichten
 - Treuepflicht
 - sonstige statutarisch vorgesehene persönliche Pflichten
 - z.B. Teilnahme an Versammlungen, Frondienste
- vermögensrechtliche Pflichten
 - Zahlung statutarisch vorgesehener Mitgliederbeiträge (ZGB 71)
 - statutarische Regelung dem Grunde nach genügt
 - Nachschusspflicht als (mögliche) Ausprägung
 - (subsidiäre) Haftung der Vereinsmitglieder, wenn statutarisch vorgesehen (ZGB 75a)



Pflichten der Vereinsmitglieder

- Vereinsstrafen – Schranken aufgrund von ZGB 27
 - Rechtfertigung durch Vereinszweck
 - genügende (konkrete) statutarische Grundlage
 - Verhältnismässigkeit im Einzelfall



Rechte der Vereinsmitglieder

- Mitwirkungsrechte
 - grundsätzlich gleiches Stimmrecht (ZGB 67 I – dispositiv)
 - Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen (ZGB 68)
 - Voraussetzung: Beschlussfassung über Rechtsgeschäft
- sonstige Rechte und Begünstigungen (wenn statutarisch vorgesehen)
- Schutzrechte (ZGB 74, 75)
- Recht auf gleiche/willkürfreie Behandlung



Beendigung der Mitgliedschaft

- Austritt (ZGB 70 II)
- sofortiger Austritt aus wichtigem Grund (ZGB 27 II)
- einvernehmliche vertragliche Beendigung (BGE 134 III 625)
- Eintritt einer statutarisch vorgesehenen Resolutivbedingung
- Ausschluss (ZGB 72)
 - ohne Statutenregelung: nur aus wichtigem Grund
 - Statutenregelung → keine Anfechtung wegen des Grundes
 - statutarische Ausschlussgründe
 - Ausschliessung ohne Angabe von Gründen



Beendigung der Mitgliedschaft

- Schranken der Ausschliessungsautonomie
 - grobe Verfahrensmängel
 - Willkür, Rechtsmissbrauch
 - Persönlichkeitsverletzung
 - Vereine mit wirtschaftlichem Zweck
 - Monopolvereine/massgebende Organisationen eines Berufs- und Wirtschaftszweiges



Beendigung der Mitgliedschaft

Fall 58: Im Verein V herrscht Streit. Im Rahmen einer Vereinsversammlung wird mehrheitlich beschlossen, dass die lästigen Mitglieder A und B ausgeschlossen werden; als Grund dafür wird angegeben, dass diese den Vereinspräsidenten kritisiert hätten.



Schutz des Vereinszwecks

- Zweckumwandlung (Änderung der Identität des Vereins)
 - Ersatz des bisherigen Zwecks durch einen neuen
 - Entfall eines wesentlichen Teilzwecks
 - Änderung des Vereinscharakters durch neuen Teilzweck
- Reaktionsmöglichkeiten des nicht zustimmenden Mitglieds
 - sofortiger Austritt (ggf. Anspruch auf Schadenersatz)
 - Anfechtung nach ZGB 75
 - bei mangelnder Einstimmigkeit Auflösung und Neugründung als Alternative (kein Recht auf Fortbestand des Vereins)



Schutz des Vereinszwecks

Fall 59: Im V-Verein wird mehrheitlich beschlossen, den Vereinszweck zu ändern – statt der Förderung armer Schwyzer Familien sollen nun allgemein arme Schweizer Familien gefördert werden. M hat gegen diese Änderung gestimmt.



Schutz der Mitgliedschaft: Anfechtungsklage (ZGB 75)

- Anfechtungsobjekt: Vereinsbeschluss
 - auch Beschlüsse anderer Vereinsorgane als der Vereinsversammlung
 - ggf. Ausschöpfung eines vereinsinternen Instanzenzugs
- Ziel: Aufhebung des Beschlusses (Gestaltungsklage)
- Anfechtungsgrund
 - Gesetzeswidrigkeit
 - Statutenwidrigkeit
 - Verfahrensmangel
 - Voraussetzung: Rüge vor Beschlussfassung, falls erkennbar und behebbar



Schutz der Mitgliedschaft: Anfechtungsklage (ZGB 75)

- Aktivlegitimation
 - nicht zustimmendes Vereinsmitglied
 - statutarisch zur Anfechtung berechnigte Dritte
 - Dritte, die einen Regelunterwerfungsvertrag geschlossen haben?
 - sonstige durch Vereinsbeschlüsse unmittelbar berechnigte Dritte (z.B. Sektionen in mehrstufigen Vereinen)?
- Passivlegitimation: Verein
- Verwirkungsfrist: ein Monat ab Kenntnisnahme
- Ausschluss der Anfechtungsklage durch statutarische Schiedsklauseln



Nichtige Vereinsbeschlüsse

- Nichtigkeitsgründe
 - formelle Mängel: schwerwiegende Verfahrensverstösse (keine Vereinsversammlung im Rechtssinn, kein Beschluss im Rechtssinn)
 - materielle Mängel: Verstoss gegen zwingendes Recht; Unmöglichkeit
- jederzeitige Geltendmachung durch Feststellungsklage
- keine Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzugs nötig
- Aktivlegitimation: jede Person, die ein Rechtsschutzinteresse hat
- Passivlegitimation: Verein



Schutz der Mitgliedschaft

Fall 60

- a) Bei der Vereinsversammlung des V-Vereins wurde eine Statutenänderung vorgenommen, obwohl auf der Traktandenliste nur die Punkte «Bericht des Vorstands» und «Varia» aufschienen.
- b) Es stellt sich heraus, dass die Vereinsversammlung, an welcher eine Statutenänderung vorgenommen wurde, nicht vom Vorstand, sondern bloss vom einfachen Mitglied M einberufen worden war.



Auflösung des Vereins

- Auflösungsarten
 - durch Vereinsbeschluss
 - von Gesetzes wegen
 - Zahlungsunfähigkeit
 - dauerhafte Unmöglichkeit der ordnungsgemässen Bestellung des Vorstands
 - durch gerichtlichen Entscheid
 - widerrechtliche Zweckverfolgung
 - Unsittlichkeit
 - durch Eintritt eines statutarischen Auflösungsgrundes



Auflösung des Vereins

- Vermögensverwendung (ZGB 57)
 - besondere gesetzliche Regelung
 - statutarische Regelung oder Organbeschluss
 - subsidiär: Gemeinwesen (Verwendung gemäss bisherigem Zweck, ZGB 57 II)
 - Aufhebung wegen Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke: zwingend Konfiskation durch Gemeinwesen (ZGB 57 III)
- Liquidationsverfahren (ZGB 58)
 - Verweis auf Genossenschafts- und (mittelbar) auf Aktienrecht
- Fusion (FusG 4 IV), Umwandlung (FusG 54 V)



Auflösung des Vereins

Fall 61

Der Verein «Association Rhino» wurde zu dem Zweck gegründet, Immobilien illegal zu besetzen, um sie der Spekulation zu entziehen. Der Verein wird gerichtlich aufgelöst und das Vermögen konfisziert.

(vgl. BGE 133 III 593; EGMR 48848/07)